

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1890.

XI. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 26. April 1890.

12.

Gesetz vom 13. März 1890,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca, betreffend die Regelung der
Personal- und Dienstesverhältnisse des der bewaffneten Macht angehörigen
Lehrpersonales an öffentlichen Volksschulen in Bezug auf die Verpflichtung
desselben zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine,
Landwehr oder im Landstürme.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Unter Lehrpersonen versteht man im Sinne dieses Gesetzes die auf Grund eines
Lehrbefähigungs- oder Reisezeugnisses an einer öffentlichen Volksschule mit fixen Bezügen
entweder definitiv oder provisorisch angestellten, dann die definitiv oder zeitlich in den
Ruhestand versetzten eigenen Religionslehrer, Oberlehrer, Lehrer und Unterlehrer.

§ 2.

Die Stellungspflicht, ausgenommen den Fall der strafweisen Stellung außer der Altersklasse und Posreihe im Sinne des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, der freiwillige Eintritt als Officier in die nicht active Landwehr, dann der Umstand, daß der einjährige Präsenzdienst bei der Landwehr oder von Seite eines Einjährigfreiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fortdauernde Wehrpflicht, sind keine der Aufnahme in das Lehramt an öffentlichen Volksschulen entgegenstehenden Hindernisse.

§ 3.

Der zu einer mehr als einjährigen, beziehungsweise im Falle des § 25, Absatz 12 des Gesetzes vom 11. April 1889, Nr. 41 R.-G.-Bl., eventuell mehr als zweijährigen Präsenzdienstleistung verpflichtende freiwillige Eintritt der Lehrpersonen in den Militärverband, hat den Austritt aus dem Schuldienste zur Folge.

Im Falle und auf die Dauer eines Krieges jedoch ist der freiwillige Eintritt in den activen Militärdienst mit Beibehaltung des Lehramtspostens zulässig, wofern es der k. k. Landes Schulrath nach Anhörung des Votums des betreffenden engeren Bezirks Schulrathes oder des Stadtschulrathes, gestattet.

§ 4.

Die der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militärdienstleistung (einschließlich der activen Dienstleistung im Landsturme) keinesurlaubes.

Wenn diese Einberufung während eines dem Einberufenen bewilligten Urlaubes erfolgt, tritt letzterer außer Kraft.

§ 5.

Während der activen Militärdienstleistung:

- a) zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Recrutenausbildung festgesetzten Zeitdauer,
- b) anlässlich der periodischen Waffenübungen,
- c) im Falle einer Mobilisirung des Heeres und
- d) im Falle einer Einberufung des Landsturmes,

bleibt jeder Lehrperson ihr Lehrposten an der betreffenden Schule und der Dienststrang gewahrt, sowie die Anrechenbarkeit der zurückgelegten Dienstzeit für die Pension ungeschmälert.

Durch eine derartige Militärdienstleistung wird die Beförderung im Lehramte nicht behindert und die in derselben zugebrachte Zeit wird in das zur Erlangung des Anspruches auf Dienstalterszulagen zurückzulegende Quinquennium, sowie in die zur Pensionirung anrechenbare Zeit eingerechnet.

§ 6.

Für die zur activen Dienstleistung einberufenen Lehrpersonen gelten dieselben Gebührenvorschriften, wie für das stehende Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr, beziehungsweise für den Landsturm.

Rücksichtlich der mit ihrer Bedienstung an öffentlichen Volksschulen verbundenen Bezüge haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Für die Dauer der im § 5 unter a) und b) erwähnten activen Militärdienstleistung ist weder eine gänzliche, noch eine theilweise Einstellung der mit der Bedienstung an öffentlichen Volksschulen verbundenen Bezüge zulässig, es sei denn, daß solche von der Erfüllung gewisser besonderer Verpflichtungen abhängig sind. Rücksichtlich der letzteren Bezüge hat der für Beurteilungen der Lehrer vorgeschriebene Vorgang zu gelten.

2. Für die Zeit der Ableistung der gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militärpräsenzdienstpflicht sind sämtliche mit der Bedienstung an öffentlichen Volksschulen verbundenen Genüsse zu löschen.

3. Im Falle einer Mobilisirung des Heeres, sowie wenn der Landsturm einberufen wird (§ 5, litt. c und d) bleibt den zum activen Militärdienste oder zum Landsturmbienste einberufenen Lehrpersonen, insolange sie dem Mannschafsstande angehören, der Bezug der Hälfte der mit ihrer Anstellung an öffentlichen Volksschulen verbundenen Bezüge gewahrt.

Denjenigen Lehrpersonen aber, welche einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben, bleibt der Fortbezug sämtlicher Bezüge in der gleichen im ersten Punkte vorgesehenen Weise gewahrt.

4. Die zu den Militärgagisten gehörenden Lehrpersonen erhalten während ihrer activen Militärdienstleistung im Falle einer Mobilisirung des Heeres oder ihrer Einberufung zum Landsturme:

- a) unter allen Umständen eine Drittheil ihrer Bezüge;
- b) in dem Falle, daß die Militärgage (ohne Nebengebühren) ohne Hinzurechnung des Drittheiles der sub a) erwähnten Bezüge den vollen Betrag dieser Bezüge nicht erreicht, von letzteren die zur Begleichung der Differenz erforderliche Quote.

Ist die Militärgage gleich oder höher als die Lehrerbezüge, so hat die Zahlung der letzteren (mit Ausnahme des Drittheiles, das ihnen erhalten bleibt) während der Dauer der ersteren aufzuhören;

- c) diejenigen Lehrpersonen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben, bleiben überdies im Fortgenuße einer etwaigen Naturalwohnung oder der Wohnungsentschädigung.

§ 7.

Die im bleibenden oder zeitlichen Ruhestande befindlichen Lehrpersonen beziehen während ihrer activen Militärdienstleistung oder der Dienstleistung im Landsturme außer den reglementsmäßig vorgeschriebenen Militärgebühren, auch ihren Ruhegenuß.

§ 8.

Bei der Berechnung des Lehrergebührenaussmaßes nach § 6 hat die während der ununterbrochenen Dauer einer activen Militärdienstleistung oder einer Dienstleistung im Landsturm im Gagestande erfolgte Erlangung höherer Militärgebühren ganz außer Betracht zu bleiben.

§ 9.

Die den Lehrpersonen kraft ihrer militärischen Dienstleistung gebührenden Versorgungsansprüche sind gleich jenen der Civil- und Staatsbediensteten durch das Gesetz vom 27. December 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 158) festgesetzt.

Den Lehrpersonen, welche vor der Zurücklegung des zehnten Dienstjahres während der activen Militärdienstleistung oder der Dienstleistung im Landsturm sowohl für Militärdienste als für das Lehramt untauglich, beziehungsweise gleichzeitig bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind (§§ 6 und 82 des obigen Gesetzes), gebührt statt der Abfertigung (§ 63 des Landesgesetzes vom 10. März 1870, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 18) eine Jahrespension in jenem Ausmaße, welches ihnen hätte gewährt werden müssen, wenn sie das zehnte Dienstjahr vollendet hätten.

§ 10.

Den Witwen und Waisen der während der activen Militärdienstleistung oder im Landsturmdienste verstorbenen Lehrpersonen bleibt der durch die Gesamtdienstleistung des Verstorbenen begründete Gebührenanspruch gewahrt.

Wenn jedoch der Verstorbene eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren nicht zurückgelegt hat, dann haben die Hinterbliebenen auf jene Gebühren einen Anspruch, welche ihnen hätten zugesprochen werden müssen, falls der Verstorbene das zehnte Dienstjahr schon vollendet hatte.

Im Falle einer Abweichung der die Gebührenansprüche der Witwen und Waisen betreffenden Militärvorschriften und der derlei Ansprüche normirenden Bestimmungen des Landesgesetzes vom 10. März 1870 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 18) hat unter allen Umständen die günstigere Behandlung einzutreten und es kann der Militärpensionsfond nur mit jenen nach der anrechnungsfähigen Militärdienstleistung vorschriftsmäßig berechneten Gebühren belastet werden, während der unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit etwa entfallende Mehrbetrag ausschließlich dem Volksschullehrerpensionsfonde zur Last fällt.

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 13. März 1890.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.